

Beschluss

aus der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Prignitz vom 14.11.2022

TOP: 6

Beschluss über die Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII ab 01.01.2023
Vorlage: BV/441/2022

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz beschließt die Änderung der Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zum 01.01.2023

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen Nein 0

Ausgefertigt:



Stefanie Schmidt
SB Büro des Kreistages



**Richtlinie
zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt
gemäß § 39 SGB VIII
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
in Vollzeitpflege
sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2022



**des
Landkreises Prignitz
Geschäftsbereich III
Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Berliner Straße 49
19348 Perleberg**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage.....	3
2. Definition wiederkehrender Bedarf	3
3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse	3
4. Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	3
5. Monatliches Pflegegeld in Regelpflege	4
6. Monatliches Pflegegeld in Sonderpflegeformen.....	4
7. Monatliches Pflegegeld bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes	4
8. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	5
8.1. Erstausstattungsbeihilfe.....	5
8.2. Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Anschaffung und Ergänzung.....	5
8.3. Erstattung der Fahr- und Verpflegungskosten für Pflegeeltern während der Anbahnungsphase mit einem zukünftigen Pflegekind.....	5
8.4. Familienheimfahrten	5
8.5. Besondere Anlässe.....	6
8.5.1. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen bei Amtsvormundschaft	6
8.5.2. Pauschalbetrag Weihnachts-Geburtstagsgeld sowie Urlaubsgeld:	6
8.5.3. Persönliche Anlässe.....	6
8.5.4. Berufsstart	6
8.6. Schulfahrten.....	6
8.7. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen.....	6
8.8. Fahrzeuge und Erwerb Führerschein.....	7
8.9. Krankenhilfe	7
8.10. Hilfen zur Verselbständigung.....	7
8.11. Übernahme von Beiträgen zur Unfall und Altersvorsorge der Pflegepersonen	7

Diese Richtlinie ist wirksam ab dem 01.01.2023.

1. Rechtsgrundlage

Wird Kindern oder Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII).

2. Definition wiederkehrender Bedarf

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Er umfasst auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs. 2 SGB VIII).

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind nach den Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessen.

Mit den monatlichen Pauschalkosten sind nicht abgegolten:

- Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
- Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden (§39 Abs. 3 SGB VIII).

Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen **auf Antrag** gewährt. **Die Gewährung von einmaligen Leistungen für die Vergangenheit ist grundsätzlich ausgeschlossen.** Die Verwendung der Begriffe „Beihilfe“ oder „Zuschüsse“ macht deutlich, dass nicht nur die volle Übernahme der Aufwendungen, sondern auch Teilleistungen in Betracht kommen. Auch der Umfang der Beteiligung an dem tatsächlich entstehenden Aufwand steht im pflichtgemäßen Ermessen.

4. Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

Der Barbetrag dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Sie sollten damit Ausgaben für individuelle Hobbys, kleine Geschenke etc. bestreiten können. Für die Höhe der Barbeträge, die an Pflegekinder zu zahlen sind, gibt es keine normativen Vorgaben.

Pflegepersonen können die vom Pflegegeld abzuzweigenden Beträge nach eigenem erzieherischem Ermessen festlegen. Dabei wird es sinnvoll sein, die Beträge für das Pflegekind an den Beträgen für die eigenen Kinder zu orientieren.

5. Monatliches Pflegegeld in Regelpflege

Das monatliche Pflegegeld setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs.1 Satz 2 SGB VIII) zusammen.

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes staffelt sich nach dem Alter des Kindes oder Jugendlichen.

Die Erziehungspauschale ist für alle Altersstufen gleich.

Seit dem 01. Januar 1999 kommen die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlenen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege zur Anwendung. Diese werden jährlich fortgeschrieben.

Kriterien zur Zahlung des doppelten Betrages für Pflege und Erziehung

Zeitlich begrenzte Vollzeitpflege; i.d.R. max. 6 Wochen	bis max. 6 Wochen: doppelter Betrag für Pflege und Erziehung.
Vollzeitpflege mit einem besonderen pflegebedingten Aufwand	- doppelter Betrag für Pflege und Erziehung - Über einen erhöhten Aufwand wird im Einzelfall in der Teamberatung entschieden.

6. Monatliches Pflegegeld in Sonderpflegeformen

Die Leistungen für den Sachaufwand erfolgen analog der Regelpflege.

Bei höherem Aufwand an Pflege oder Erziehung im Einzelfall können höhere Pauschalen für Pflege und Erziehung gezahlt werden.

Inwieweit ein erhöhter Aufwand vorliegt entscheidet im Einzelfall das Jugendamt. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)

7. Monatliches Pflegegeld bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes

7.1. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird rückwirkend ab dem 1. Tag ein Freihaltgeld von 90 % der Pflegepauschale gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung von Freihaltgeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit dem Pflegekinderdienst unverzüglich anzuzeigen!

7.2. Die Zahlung von Freihaltgeld erfolgt:

- bei Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen bis zu 42 zusammenhängenden Tagen,
- bei unerlaubtem Entfernen bis zu 5 Tagen,
- bei Beurlaubung zur Herkunftsfamilie (Eltern, die anspruchsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch sind, wird bei Beurlaubung des Kindes eine entsprechende Bescheinigung für das Jobcenter oder das Sozialamt zur Beantragung von Leistungen ausgestellt.)
- darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat.

7.3. Aufwendungen von Pflegeeltern für Besuche im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen sind aus dem Freihaltegeld zu bestreiten.

8. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

8.1. Erstausstattungsbeihilfe

Für die Anschaffung von notwendigem Mobiliar, anderen Einrichtungsgegenständen, Sicherheitsvorrichtungen und Spielzeug kann auf Antrag eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe in Höhe von **bis zu** maximal 500,00 Euro je Platz gewährt werden. Sonderpflegestellen, die behinderte Kinder betreuen, kann eine Erstausstattungsbeihilfe in Höhe von maximal 1.000,00 Euro gewährt werden.

Für den Fall einer vorfristigen Auflösung der Pflegestelle (mindestens ein Jahr), behält sich der Geschäftsbereich III das Eigentum am Mobiliar vor.

Im Ausnahmefall können bei **verändertem Bedarf** max. 250,00 € auf begründeten Antrag bereitgestellt werden.

8.2. Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Anschaffung und Ergänzung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag ein Zuschuss **bis zu** 250,00 Euro gewährt werden, sofern ein Erneuerungsbedarf besteht. Dieser wird vom Sozialarbeiter im Einzelfall festgestellt.

8.3. Erstattung der Fahr- und Verpflegungskosten für Pflegeeltern während der Anbahnungs-phase mit einem zukünftigen Pflegekind

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Fahrten mit dem Pkw werden mit 0,20 Euro je km vergütet. Für das Pflegekind wird ein Verpflegungssatz von 5,00 Euro/Tag gezahlt. Der An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

8.4. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl **zu** Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Kosten werden in der Regel für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr, d.h. durchschnittlich einmal im Monat übernommen. Bei Fahrten mit dem Pkw werden 0,20 Euro je km erstattet. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind generell Fahrpreismäßigungen auszuschöpfen, wenn durch den Erwerb der Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Juniorpasses für junge Volljährige die Kosten für Heimfahrten reduziert werden können. Sind Familienheimfahrten entsprechend des Hilfeplanes in einem größeren Umfang erforderlich, so werden im Einzelfall die Kosten ab einer Entfernung von 20 km übernommen. Im Ausnahmefall können Fahrtkosten der Eltern für den Besuch des Kindes in der Pflegefamilie übernommen werden. Hier muss jedoch die vorrangige Leistungspflicht anderer Sozialleistungsträger geprüft werden.

8.5. Besondere Anlässe

8.5.1 Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen bei Amtsvormundschaft

Kinder unter Amtsvormundschaft und ohne Eltern erhalten auf Antrag zusätzlich je 50,00 € Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe.

8.5.2 Pauschalbetrag Weihnachts-Geburtstagsgeld sowie Urlaubsgeld:

Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € gewährt. Dieser beinhaltet folgende einmalige Beihilfen:

Geburtstagsgeld	50,00 €
Weihnachtsgeld	50,00 €
Urlaubsgeld	200,00 €
Summe	300,00 € : 12 Monate = 25,00 € im Monat

8.5.3 Persönliche Anlässe

Auf **vorherigen Antrag** kann gewährt werden für:

Einschulung bis zu 150,00 Euro.

Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und angemessene Bekleidung. Die Pflegefamilie hat im Vorfeld der Anlässe die Pflegegeldzahlungen auch im Hinblick auf den persönlichen Bedarf zu verwenden.

Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion und Taufe	bis zu	150,00 €
Teilnahmegebühr bei Jugendweihe	bis zu	150,00 €

Sollten zwei Ereignisse auf einen Termin fallen, wird die Beihilfe nur einmal gewährt.

8.5.4 Berufsstart

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen kann keine pauschale Regelung getroffen werden. Eine Erstausstattungsbeihilfe für den Berufsstart (Kleidung, Fachbücher, Arbeitsmaterialien etc.) kann einzelfallabhängig auf Antrag einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

8.6. Schulfahrten

Die Kosten für Schulfahrten werden unabhängig von den Urlaubsfahrten in Höhe von maximal 300,00 Euro jährlich übernommen.

8.7. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen

Besuchen Pflegekinder eine Kindertagesstätte, so wird auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG Brandenburg der Elternbeitrag, der durch die Pflegeeltern an den Kita-Träger zu entrichten ist, im vollen Umfang erstattet. Nachweise über die Höhe des Elternbeitrages sind jährlich vorzulegen.

8.8. Fahrzeuge und Erwerb Führerschein

Die Anschaffung von Fahrzeugen kann im begründeten Einzelfall bei Notwendigkeit bezuschusst werden.

- Fahrrad bis 128,00 Euro
- Moped bis 500,00 Euro

Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall auf Antrag in Höhe von maximal 800,00 € bezuschusst werden.

Belege über die Höhe der Kosten sind vorzulegen und der Erwerb ist nachzuweisen.

8.9. Krankenhilfe

Die Krankenhilfe ist in § 40 SGB VIII geregelt.

Für die Anschaffung/ Reparatur einer Brille kann eine Bezuschussung in Höhe von max. 100,00 € im Jahr beantragt werden. Über darüberhinausgehende Bedarfe erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen übernimmt das Jugendamt den Eigenanteil von 10 oder 20% nach vorheriger Beantragung und Vorlage des von der Krankenkasse bestätigten Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen darüber hinaus sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

Zuzahlungen für Krankentransporte können auf Antrag übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenleistungen (Basis gesetzliche Krankenkasse) bei volljährigen Jugendlichen werden auf Antrag und nach Absprache mit dem Jugendamt übernommen (z.B. Zuzahlung zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel sowie Krankenhausbeiträge).

8.10. Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet. Auf Antrag ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat oder Mobiliar ein Zuschuss von maximal 1.000,00 Euro möglich.

Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

Maklergebühren werden nicht übernommen. Für Kautionen dürfen maximal 50 % des Zuschusses eingesetzt werden.

8.11. Übernahme von Beiträgen zur Unfall und Altersvorsorge der Pflegepersonen

Ab dem 01.10.2005 haben Pflegeeltern nach § 39 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Höchstbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.). Im Landkreis Prignitz wurde mit dieser Gesetzesänderung eine Gruppenunfallversicherung für alle Pflegepersonen abgeschlossen. Wer die Erstattung von Beiträgen für eine eigene angemessene Unfallversicherung wünscht, muss diese nachweisen und wird aus der Gruppenunfallversicherung herausgenommen. Der Anspruch auf Übernahme der Beträge besteht nur im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung, also nur für die Zeit, in der sich auch Pflegekinder in der Pflegefamilie befinden.